

3. Personen ohne Aufenthaltsbewilligung

Sie haben keine Aufenthaltsbewilligung oder -erlaubnis, wohnen aber seit mehreren Jahren ohne Unterbruch in der Schweiz. Sie möchten ein Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) stellen, weil Sie sich in einer aussergewöhnlichen persönlichen Situation befinden.

Gesuch

1. Senden Sie Ihr Gesuch auf dem Postweg an:

Dienststelle für Bevölkerung und Migration (DBM) Asylabteilung Avenue de la Gare 39, 1950 Sitten.

- 2. Die DBM prüft Ihr Gesuch und unterbreitet die zulässigen Gesuche der konsultativen Kommission für Härtefälle im Ausländerbereich.
- 3. Bei einer ablehnenden Stellungnahme fällt die DBM einen ablehnenden Entscheid.
- 4. Bei einer positiven Stellungnahme wird das Gesuch dem Staatssekretariat für Migration (SEM) in Bern zur Genehmigung überwiesen.
- 5. Bei einem positiven Entscheid sendet Ihnen das SEM die Aufenthaltsbewilligung und die Modalitäten zur Ausstellung des Ausweises B direkt zu.
- 6. Bei einem negativen Entscheid teilt Ihnen das SEM die Verweigerung direkt schriftlich mit.

Erforderliche Dokumente

Motivationsschreiben;
gültiger Pass im Original;
Kopie aller in den Pässen befindlichen Visa;
bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde eingereichte Ankunftsmeldung;
Belege, die den ununterbrochenen Aufenthalt nachweisen (Rechnungen,
Abonnements für den öffentlichen Verkehr, Versicherungsnachweise, Nachweis über die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge usw.);
Kopie der Prämienabrechnungen der Krankenkasse;
Nachweis über einen Sprachtest (Deutsch und/oder Französisch) mit dem erreichten
Niveau;
Kopie des Vertrags bezüglich der Wohnung mit Angabe der Nebenkosten;
Nachweis der Sozialdienste, ob Sozialhilfeleistungen bezogen wurden und/oder werden (mit den Wohnsitzen der letzten fünf Jahre);
Betreibungsregisterauszug (mit den Wohnsitzen der letzten fünf Jahre);
Kopie der Arbeitsverträge oder Nachweis über die Teilnahme am Wirtschaftsleben;
Kopie der letzten 6 Entlöhnungen;
ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand;
Bei Kind(ern) im Schulalter Kopie der Notenbüchlein;
Liste der Familienangehörigen, die im Herkunftsland oder im Ausland leben;
Kopie der in der Schweiz oder im Ausland erhaltenen Ausbildungsbescheinigungen und Diplome (*);



Integrationsnachweise (Bescheinigungen oder Mitgliedsausweise von Verbänden
Sport- oder anderen Vereinen, Teilnahme an gemeinnütziger Arbeit usw.) (*);
Dokumente, die eine enge Verbindung zur Schweiz belegen können.

(*): für die betroffenen Personen

Bei den Dokumenten muss es sich um Originale handeln; diese müssen nötigenfalls ins Deutsche oder Französische übersetzt werden.

Berücksichtigte Kriterien

Die von den Behörden üblicherweise berücksichtigten Beurteilungskriterien sind:

- Ihre Integration;
- Ihre Familienverhältnisse;
- Ihre finanziellen Verhältnisse;
- Ihr tadelloses Verhalten;
- Ihre Fähigkeit zur Verständigung auf Deutsch und/oder Französisch;
- Dauer der Anwesenheit in der Schweiz;
- allfällige Duldungen Ihrer Anwesenheit durch die kommunalen und/oder kantonalen Behörden:
- Gesundheitszustand:
- Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat.

Zusätzliche Informationen

Gesuche werden ab dem Datum behandelt, an dem alle erforderlichen Unterlagen eingegangen sind. Die voraussichtliche Bearbeitungsfrist beträgt derzeit mehrere Monate.

Die Gesuche beziehen sich auf die gesamte Familie.

Empfehlungen und Informationen

Informationen zu Härtefällen